

Aber was ist Glaubensgemeinschaft? Wie weit hängt sie von übereinstimmenden (und dann doch unterschiedlich interpretierten) Definitionen ab, wie sie auch L. immer wieder (z. B. hinsichtlich „Sakrament“ und „sakramental“) vermißt? Was bedeutet es, daß in der eucharistischen Liturgie der Ruf laut wird „Geheimnis des Glaubens“? Könnte hier nicht der Vollzug nach dem Gebot Christi alles rationale Definieren über treffen? Diese Frage stellt sich immer drängender, je länger man die Diskussion um die „Ortung“ der Realpräsenz, die Freiheit oder „Kanalisation“ des Heiligen Geistes oder das Wesen der – welcher? – Sakramente verfolgt. Und es wird deutlich, daß auch in evangelischen Argumentationen oft genug Traditionen und Bräuche spürbar werden, z. B. „isolierte Aussagen der Konvergenz- erklärungen nach Inhalt und Formulierung an der eigenen Tradition gemessen“ werden (S. 191). So kann es wenig überzeugen, wenn trotz des allgemeinen Dienstauftrages aller Gläubigen und nur funktionaler Amtszuweisung doch von „Laien-Ämtern“ (im Gegensatz zu ordinierten) gesprochen wird (S. 273f), obgleich man jede Hierarchisierung und Klerikalisierung ablehnt. Geheimnis des Glaubens – oder Streit systemgebundener Theologen?

Die Ausklammerung des Taufdokumentes in der Untersuchung dürfte ihren Grund darin haben, daß hier die Gegensätze kaum noch fundamental sind. Die Eingrenzung auf die evangelischen Landeskirchen ist verständlich, bestätigt allerdings zugleich gängige Praxis: Die Freikirchen bleiben außen vor, obwohl ihre Einbeziehung das Spektrum erweitert und zusätzliche Akzente gesetzt hätte. Immerhin liegen offizielle Stellungnahmen neben den Altkatholiken auch von der SELK, dem

Bund Evang.-Freikirchlicher Gemeinden, der Evang.-methodistischen Kirche, der Brüder-Unität und den Mennoniten vor. Und auf der anderen Seite ist auch die F/O-Kommission kein einheitlicher Körper im Gegenüber zur EKD, sondern ihre Mitgliederspanne reicht von den Orthodoxen bis zu den Pfingstlern, von Skandinaviern bis zu Asiaten und Afrikanern.

Aber das soll den Dank dafür nicht schmälern, daß nun trotz der Fremdheit anderer Denkschemata eine so gründliche, umfassende Aufarbeitung dieser Phase der Suche nach größerer Koinonia gerade von einem röm.-kath. Wissenschaftler vorgelegt wurde. Er zeigt dabei eindrücklich, wie schwierig der Weg zueinander ist, wenn nicht die einfältige Antwort des Glaubens, die „Christopraxis“, sich als Triebkraft erweist, sondern theologische Definitionen, die immer mentalen und strukturierten Systemen zugehören, zum Maßstab möglicher – oder eben wegen einer vom Charakter des (Bischofs-)Amtes bestimmten Ekklesiologie – noch längst nicht vollziehbarer Gemeinschaft gemacht werden.

Lothar Coenen

DAS VERMÄCHTNIS LUTHERS

Albrecht Peters, Kommentar zu Luthers Katechismen. Band 3: Das Vaterunser. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1992. 198 Seiten. Kt. DM 38,-.
Band 4: Die Taufe. Das Abendmahl. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1993. 202 Seiten. Kt. DM 38,-.

Im Jahresabstand sind auf die bereits in ÖR 1/1992, 120ff besprochenen Bände 1 (Die Zehn Gebote) und 2 (Der Glaube) die beiden hier zu besprechenden Bände dieses weitgespannten Kom-

mentarwerks zu Luthers Katechismen erschienen. Sie behandeln das Vaterunser (Band 3) sowie Taufe und Abendmahl (Band 4).

Bei der Kommentierung des Vaterunsers faßt Peters die 6. und 7. Bitte als Gebet um die „eschatologische Errettung“ zusammen und schaltet der Auslegung der einzelnen Bitten zwei Kapitel vor (Die Gebetsanrede und das Amen, entfaltet in der Gebetsvermahnung; Die drei Dein-Bitten und Luthers Deutung in ihrer Eigenart und in ihrem Wandel). Im ersten empfangen wir eine Übersicht der Bedeutung, Zielsetzung und Praxis des Gebets, in der uns durchweg Luther selbst in der stets faszinierenden Weite, Sensibilität und Sprachkraft als Lehrer der Kirche und Seelsorger der Gemeinde und des einzelnen begegnet. Um so irritierter war der Rezensent, als er wahrnahm, wie im zweiten dieser vorgeschalteten Kapitel die Koordinaten abgesteckt werden, mit deren Hilfe sich der Autor die Bedeutung des Vaterunsers für Luther erschließen will: biblische Stoßrichtung – altkirchliche Blickverengung – anthropologische Engführung – heilsgeschichtliche Sicht. Also jung-reformatorische Klischees und die gewohnten Schlagworte aus der Entmythologisierungsdiskussion sollen das Verständnis der drei ersten Bitten (der „Dein-Bitten“) erleichtern und für die heutige Leserschaft den inneren Faden sichtbar machen, der Luther bei seiner Auslegung geleitet haben soll. Zum Glück mißlingt dieses Vorhaben, weil Luther selber so tief lotet, Gott und den Beter so nah, so elementar zusammenbringt, daß man den Schematismus von Peters nur noch als störendes Nebengeräusch empfindet, gegen das man sich abschotten kann. Und man ist versöhnlich gestimmt, weil der Autor die unverwechselbare Stimme Luthers aus dem

Fundus einer umfassenden Lutherlektüre, aber auch die Schätze und Entwicklungslinien der altkirchlichen und mittelalterlichen Tradition liebevoll hörbar und zudem erkennbar macht, daß jene Nebengeräusche auf Irritationen der fünfziger bis siebziger Jahre unseres Jahrhunderts zurückgehen. Für den ökumenischen Dialog sind besonders beachtenswert die Ausführungen zu „Reich Gottes und Kirche“ zur 2. sowie die Vergleiche zwischen der kirchlichen Tradition und den Charakteristika Luthers zur 4. bis 7. Bitte.

Band 4 besteht über den Titelhinweis auf Taufe und Abendmahl hinaus aus drei Teilen: Zunächst drei Kapitel, in denen „Luthers Sakramentszeugnis in seiner Zuordnung zur abendlichen Tradition sowie in seiner inneren Entwicklung“ (11–65) dargelegt wird. Ihm schließen sich die Kommentare zu Taufe (71–126) und Abendmahl (129–189) an. Der Herausgeber bemerkt im Vorwort, daß „Luther in seinen Katechismen keine allgemeine Lehre von den Sakramenten vorgetragen hat, sondern lediglich dem rechten Verständnis von Taufe und Abendmahl dienen wollte“ (S. 9). Was dieser erste Teil bietet, ist dann aber weit mehr als eine Verdeutlichung der Luther „leitenden Grundentscheidungen“, sondern eine solenne Sakramentstheologie auf lutherischer Grundlage. Sie geht von der Entsprechung von Verheißung und Glaube aus, benennt die Wandlung vom altkirchlichen zum mittelalterlichen Sakramentsvollzug als „Voraussetzung“ für den reformatorischen Umbruch bei den Sakramenten (13–21) und ordnet dann die „Sakramente in Gottes Heilshandeln an uns durch das Evangelium“ ein (22–48). Dieses „Einordnen“ entwickelt sich nach Peters dann dahin fort, daß Luther Taufe und Abendmahl wesentlich von

den „Christusstiftungen“ her versteht, in denen das „geistliche Gottesregiment“ ausgeübt wird (48–65).

Insbesondere die Begriffe „Einordnen“ und „Neuorientierung“ wecken Fragen, die ungeklärt bleiben: Ist es hilfreich, den Weg, den Luther zweifellos von der 1. Psalmenvorlesung über die Begegnung mit Augustin bis zu den Herausforderungen durch die „Schwarmgeister“ zurückgelegt hat, lediglich als Fortschritt zu beschreiben, bei dem der Reformator dann glücklicherweise am richtigen Ziel ankommt? Daß Gottes Wort im Sakramentsempfang selbstmächtig schafft, was es verheißt, ist doch der innere Grund schon dafür, daß sich Luther von seinen Anfängen an mit dem Auseinanderklaffen von Buße, Beichte und Absolution als Gnadenwirkungen Gottes und der kirchlichen Machtausübung durch ihre Verwaltung als Sakrament nicht abfinden kann, woran sich dann die Reformation entzündet. Und wenn der Reformator dann ab Mitte der zwanziger Jahre den Stiftungsgedanken stark betont, ist das wirklich eine „Neuorientierung“? Welches Interesse leitet diese Charakterisierung von Luthers Entwicklung, die doch von Anfang an von der Selbstmächtigkeit des Wortes Gottes bestimmt ist? Geht die stärkere Betonung der Stiftung nicht auf einen Klärungsbedarf zurück, der überhaupt erst mit dem Ende der „babylonischen Gefangenschaft“ der Sakramente manifest werden konnte?

Die Kommentierung zur Taufe folgt dann den vier Schritten des Großen Katechismus: Das Wesen, die Gabe, der Wandel in der Taufe sowie den „Einsichten Luthers“ zur „Unmündigentaufe“. So sehr heute vor allem letztere – auch ökumenisch – schwer verständlich sind oder gar Anstoß bereiten, so sei doch davor gewarnt, den inneren Faden zu

verlassen, dem die Kommentierung folgt. Wir verbauen uns den Zugang zu dem, was die Katechismen als Mächtigkeit der Gnade Gottes und zur Kirche als *creatura verbi* zur Geltung bringen wollen, wenn wir die Wirkung der Taufe im Sinn der Katechismen mit Kategorien wie Bewußtsein und Entscheidung messen. Es wäre freilich günstig gewesen, wenn die Kommentierung die Differenz zwischen Luther und uns ausdrücklich thematisiert und nicht lediglich Luthers Anliegen – sachgerecht – verständlich gemacht hätte.

Die Kommentierung zum Abendmahl schließt mit einigen kritischen Hinweisen und dem Bedauern ab, „daß Luthers Gesamtschau des Abendmahls nur bedingt in die Katechismen eingegangen ist“ (186). Weil „das übergreifende Heilshandeln Gottes, das Amt und Werk des Geistes, die Gegenwart Christi als des ewigen Hohepriesters und einzigen Mahlherrn, die Auferbauung und Sendung der Gemeinde“ im Hintergrund bleiben, sei die „Schau“ des Abendmahls in den Katechismen doch „recht einseitig“. Peters erklärt sich das von einem zu starken „Gegenüber zu der anhebenden reformierten Abendmahlslehre“ her. Im Gegenüber zur mittelalterlichen Tradition stehe Luther das zutreffendere, umfassendere Bild von der „Eucharistie“ vor Augen, wofür Peters dann ein großartiges Zitat aus der Schrift „Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe“ von 1533 bezieht und mit ihm den Band insgesamt abschließt. Nur sei gefragt: Ist, was Peters als einseitig erscheint, nicht schlicht der Unterschied zwischen katechetischer Konzentration auf das der Christenheit nötige Wissen einerseits und dessen homiletische Ausgestaltung andererseits?

Vo.